

## **Ausschreibung Spielbetrieb der Frauen 2018/ 2019 (Großfeld, verkürztes Großfeld, Kleinfeld)**

### **1. Voraussetzungen/ Planung/ Organisation des Spielbetriebes**

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Die folgenden Bestimmungen regeln grundsätzlich den Spielbetrieb für alle Spielformen, sofern nicht gesondert auf Abweichungen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Frauen- und Mädchenausschuss (FMA) des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Frauenspielbetrieb des FSA teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen für alle Vereine verbindlich. Das Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im Vereinsmeldebogen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt **grundsätzlich über das DFBnet**. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Meldeschluß ist der **01.07.2018**. Anträge auf Bildung von Spielgemeinschaften sind bis zum **01.06.2018** an den Vorsitzenden des FMA des FSA schriftlich einzureichen
- 1.4. Die Startgebühren für den Frauenspielbetrieb regelt § 17, Ziffer 1.2 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA. Das Präsidium hat für das Spieljahr 2018/ 19 folgende Gebühren beschlossen:
  - a) Verbandsliga und Landesliga (11er-Spielbetrieb): 100,00 Euro
  - b) Regionalklasse (9er-Spielbetrieb): 75,00 Euro
  - c) Regionalklasse (7er-Spielbetrieb): 50,00 Euro

Die Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung regelt § 32 der SpO.

Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen. Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.
- 1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
  - Rechte und Pflichten des Nutzers
  - Nutzungsumfang und – Dauer
  - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
  - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
  - Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf

Dritte weiter zu übertragen

- 1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 u. 30 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.
- 1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.
- 1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
  - Rechnungen
  - Amtliche Mitteilungen
  - Newsletter
  - Einladungen
  - Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
  - Ergebnisse Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

## **2. FSA Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung**

- 2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene regelt § 22 der SpO des FSA.
- 2.2. Im Rahmen der Flexibilisierung des Frauenspielbetriebes – Masterplan 2018 gelten hierzu ebenso Festlegungen, die auf den Staffeltag eines jeden Spieljahres mit den Vereinen getroffen wurden

### **a) Aufstieg Verbandsliga**

- a.1)** Der Landesmeister erhält, sofern teilnahmeberechtigt, das Recht zur Teilnahme an den Relegationsspielen zur NOFV Frauen-Regionalliga. Sollte der Meister auf sein Teilnahmerecht verzichten, welches bis 01. April 2019 anzuzeigen ist (§ 22 SpO FSA), können der Zweit- bzw. bei dessen Verzicht der Drittplatzierte, sofern teilnahmeberechtigt, das Teilnahmerecht wahrnehmen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen bzw. spielberechtigt für den Aufstieg in die NOFV Frauen Regionalliga.
- a.2)** Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Eröffnung bzw. Ablehnung von Insolvenzverfahren gegen Vereine regelt § 22 a der SpO des FSA. Darüber hinaus ist § 2 (3) der SpO des FSA zu beachten.
- a.3)** Bei dreimaligem, schuldhaftem Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft im laufenden Spieljahr, treten die Bestimmungen des § 23 der SpO des FSA in Kraft.

## **b) Abstieg Verbandsliga**

- b.1)** Die neuntplatzierte Mannschaft und achtplazierte Mannschaft nach Saisonabschluss steigen in die Landesliga ab. Bei Verzicht des Aufstiegsrechtes der aufstiegsberechtigten Mannschaften oder Rückzug einer Mannschaft der Landesliga behält sich der FMA eine Abstiegsregelung zur weiteren Stabilisierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene vor.

## **c) Aufstieg Landesliga**

- c.1)** In der Spielserie 2018/2019 spielen Frauenmannschaften auf Landesebene in der Landesliga. Die Landesliga ist die zweithöchste Spielklasse. Die Kompensation von Absteigern aus der Verbandsliga erfolgt durch sie.
- c.2)** Der Staffelsieger sowie der Staffelfünfte erhält das Recht zum Aufstieg in die Verbandsliga. Sollte der Staffelsieger sowie/oder Staffelfünfte auf sein Aufstiegsrecht verzichten, welches bis 01. April 2019 anzuzeigen ist (§ 22 SpO FSA), kann der Drittplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Der FMA behält sich eine Regelung zur weiteren Stabilisierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene vor.
- c.3)** Bei dreimaligem, schuldhaftem Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft im laufenden Spieljahr, treten die Bestimmungen des § 23 der SpO des FSA in Kraft.
- c.4)** Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Eröffnung bzw. Ablehnung von Insolvenzverfahren gegen Vereine regelt § 22 a der SpO des FSA. Darüber hinaus ist § 2 (3) der SpO des FSA zu beachten.

## **d) Abstieg Landesliga**

- d.1)** Zur weiteren Stabilisierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene wird in der Landesliga auf einen Abstieg verzichtet.

## **e) Verkürztes Großfeld (9er Spielbetrieb)**

- e.1)** Für den Spielbetrieb auf verkürztem Großfeld sowie Kleinfeld gelten nachfolgende Regelungen. Es wird in der Saison 2018/2019 in der Kreisliga (kreisübergreifender Spielbetrieb) gespielt. Diese Spielform entspricht dem Kreisspielbetrieb und wird als Regionalklasse im DFBnet abgebildet. Das bedeutet in der Rangfolge des Spielbetriebes: Männer, Frauen, Nachwuchs. Die Ehrung der Staffelsieger erfolgt durch die spielleitende Stelle.
- e.2)** Die Staffeleinteilung ist im DFBnet ersichtlich. Die Sportgerichtsbarkeit obliegt der Kammer 4 des FSA.
- e.3)** Es wird auf verkürztem Großfeld mit Großfeldtoren gespielt. Die Regelungen dazu sind in den „Rahmenrichtlinien für Spiele auf dem verkürzten Großfeld im Frauen- und Juniorinnenbereich“ (siehe Anlage 1) zu finden.

## **f) Kleinfeld (7er Spielbetrieb)**

- f.1)** Es wird auf dem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren gespielt. Es wird nach den Rahmenrichtlinien für Kleinfeldfußball des FSA gespielt.

Der Spielbetrieb findet kreisübergreifend statt.

Die Spielzeit beträgt 2x40 Minuten. Bei Verlängerung beträgt die Spielzeit 2x10 Minuten. Es können bis zu 7 Auswechsler auf dem Protokoll stehen. 4 Wechsler dürfen eingewechselt werden. Es ist ein Wiedereinwechseln erlaubt. Einwürfe sind rechts und links neben dem Großfeldtor erlaubt. Die Entscheidung obliegt dem Schiedsrichter. Der Raum hinter und neben dem Tor ist frei zu halten. Abschlag über die Mittellinie ist nicht zulässig. Es wird ohne Abseits gespielt. Die Rückpassregel findet Anwendung.

- f.2)** Zur weiteren Förderung des Frauenspielbetriebes in Sachsen-Anhalt können alle sich am Kreisspielbetrieb beteiligten Mannschaften für den Spielbetrieb auf Landesebene 2019/2020 anmelden.

### 3. Wertung und Durchführung der Spiele

- 3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff der SpO in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/ Spielausfällen regelt § 30 der SpO des FSA und nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter) ist berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, Spiele abzusetzen. Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.
- 3.2. Die Kosten bei einem Spielausfall regelt § 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
- 3.3. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.
- 3.4. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, gleich welche Tabellenkonstellation zu registrieren ist, werden grundsätzlich nicht zu gestimmt. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.
- 3.5. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen des § 18, Ziffer 1 und 2 Beachtung finden.
- 3.6. Der FMA kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spelausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 3.7. Der Spielplan für die Verbandsliga, Landesliga und der Regionalklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage sind Samstag und Sonntag sowie Feiertage. Der Regelspieltag ist der Sonntag.
- 3.8. Sollen Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden, muss § 21 SpO des FSA Beachtung finden.
- 3.9. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 15 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 3.10. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 3.11. Schiedsrichter und -assistenten sowie ggf. 4. Offizielle werden vom Schiedsrichterausschuss des FSA angesetzt bzw. an den ausrichtenden Kreis- oder Stadtfachverband delegiert.
- 3.12. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen/-mädchen ist statthaft.
- 3.13. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.
- 3.14. Jeder Verein meldet der spielleitenden Stelle die Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen zum festgelegten Termin. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebs.
- 3.15. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Landesebene der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor **bis zum 31. Juli 2018** elektronisch im DFBnet zu erstellen. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar. Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich über das E-Postfach des FSA zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste und erst dann ist der Spieler spielberechtigt.
- 3.16. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist § 27 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind beim zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.

- 3.17. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 5 c der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.18. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

#### **4. Ordnung und Sicherheit**

- 4.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 4.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitsanforderungen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 4.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).
- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
  - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
  - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
  - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelb-roten Karte oder nach der fünften Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
  - e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen.

Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

#### **5. Rechtsbehelf**

Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren nach sich. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung im Net, die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der veröffentlichten Dokumentes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach erfolgter Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.

Magdeburg, 01.05.2018  
Jörg Bihlmeyer  
Vizepräsident

Hans-Matthias Ermisch  
Vors. FMA